

5. Inbetriebsetzungen
6. Transportleistungen — bei Anwendung der Preisliste 7 —
7. Kosten für das Projekt und für Ausführungsunterlagen*
8. sonstige Leistungen
9. Vergütungen für Verfahren, Patente und Lizenzen
10. Nutzensteilung
11. Vergütung für die Tätigkeit des Auftragnehmers**
12. Revisionsunterlagen
13. Probetrieb (Material Arbeitsleistung)
14. Nachweisleistungen gemäß § 10
15. Höchstpreis.

(3) Elektromontagebetriebe haben nach diesen Bestimmungen verbindliche Angebote zu ermitteln.

(4) Die Leistungen für die Ausarbeitung der Angebote sind mit dem Industrieabgabepreis für elektrotechnische bzw. elektronische Anlagen nicht abgegolten.

(5) Die Elektromontagebetriebe, mit Ausnahme der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privater Industriebetriebe, haben mit der Fertigstellung der Vorbereitungs- und Durchführungsunterlagen für den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang nach der vom Amt für Preise herausgegebenen Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen den sich aus Abs. 2 ergebenden Industrieabgabepreis als Höchstpreis zu bilden.

(6) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Industriebetriebe haben die Preisbildung und die Abrechnung nach Aufmaß mit den im Abs. 2 genannten Preiselementen durchzuführen.

(7) Die gemäß Absätzen 5 und 6 ermittelten Preise dürfen, bei Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, das verbindliche Angebot gemäß Abs. 3 nicht überschreiten.

(8) Die Verpflichtung, vor Beginn der Arbeiten Höchstpreise zu ermitteln, entfällt für alle Elektromontagebetriebe bei Katastrophenfällen, Demontagen und unübersichtlichen Reparaturleistungen. Die Preisbildung erfolgt nach Aufmaß mit den im Abs. 2 genannten Preiselementen. Die Vereinbarung eines Höchstpreises auf der Grundlage dieser Anordnung ist zulässig.

* Die Preisbildung für Projektierungsleistungen erfolgt nach speziellen Preisvorschriften. Bei Rechnungslegung sind die anteiligen Projektierungsleistungen in die vertraglich vereinbarten Abschnitte einzubeziehen.

** Durch Preisbewilligung festgelegter Vergütungssatz gemäß Anordnung vom 30. März 1969 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen (GBl. II S. 338).

(9) Der gemäß Abs. 2 ermittelte Industrieabgabepreis ist nach folgender Tabelle auf- bzw. abzurunden:

Auf- bzw. Abrundungstabelle

| | M | M | Rundung auf |
|------|-------------|-----------|--|
| über | 1 000 bis | 5 000 | 10 M Grenzwert 5 M |
| über | 5 000 bis | 10 000 | 50 M bzw. 100 M Grenzwert 25 M bzw. 75 M |
| über | 10 000 bis | 50 000 | 100 M Grenzwert 50 M |
| über | 50 000 bis | 100 000 | 500 M bzw. 1 000 M Grenzwert 250 M bzw. 750 M |
| über | 100 000 bis | 500 000 | 1 000 M Grenzwert 500 M |
| über | 500 000 bis | 1 000 000 | 5 000 M bzw. 10 000 M Grenzwert 2 500 M bzw. 7 500 M |
| über | 1 000 000 | | 10 000 M Grenzwert 5 000 M |

(10) Der ermittelte Höchstpreis ist zu ändern, wenn

- a) der Leistungsumfang vertraglich geändert wird
- b) auf Grund von Rechtsvorschriften Preisänderungen in den Bestandteilen des Preises gemäß Abs. 2 eingetreten sind und diese Preisänderungen entsprechend den Rechtsvorschriften in laufende Verträge eingreifen.

Preisänderungen sind nicht vorzunehmen, wenn sie innerhalb der Toleranzen der im Abs. 9 genannten Auf- bzw. Abrundungstabelle liegen.

§3

Preise für die Arbeitsleistung

(1) Die Preise für die Arbeitsleistungen sind den Preislisten zu entnehmen.

Preisliste 1: Starkstrom-Montageleistungen

Preisliste 2: Montageleistungen an Spezialkabeln

Preisliste 3: Montageleistungen an O-Bus- und Straßenbahn-Fahrleitungen

Preisliste 4: Elektromontageleistungen an Fahrleitungen für den elektrischen Zugbetrieb der Deutschen Reichsbahn

Preisliste 5: Montageleistungen an Industriebahn-Fahrleitungen über und unter Tage

Preisliste 6: Montageleistungen an Starkstrom-Freileitungen im Bereich Bergbau

Preisliste 7: Starkstrom-Freileitungen — alle Bereiche außer Bergbau — sowie Starkstrom-Kabelverlegung für öffentliche Versorgung